

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franks durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Schweizerisch militärische Betrachtungen. (Schluß.) — Die Zerstörungs- und Wiederherstellungs-Arbeiten von Eisenbahnen. (Fortsetzung.) — Kreisschreiben des elbg. Militärdepartements. — Elbgemeinschaft: Winkelstreitlösung. — Ausland: Österreich: Erinnerungsfelder. Italien: Prozeß. Denkmal für die Vertheidiger des Monte Berico. Russland: Kriegswissenschaftliche Bibliothek. Türkei: Die Heranziehung der christlichen Untertanen in der Türkei zum Militärdienste. — Verschiedenes: Luftschiffahrt. Freiwillige Krankenpflege im Kriege.

Schweizerisch militärische Betrachtungen.

(Schluß.)

Qua nt it ä t.

Gassen wir die Munitionseinheit; also den Ausschluß der großkalibrigen Gewehre einerseits und die allgemeine Militärpflicht anderseits ins Auge, so verlangt unsere Bewaffnung noch einen tiefen Griff in die elbgemäßigen Silberlinge.

Betrachten wir aber die Sache ruhig so ist sie keineswegs so erschreckend.

Wir bedürfen nebst der Anzahl Gewehre für jeden Gewehrtragenden des Auszugs, der Reserve und der Landwehr ungefähr eben so viel Vorraths- und Ersatzgewehre.

Die Bewaffnung hätte keinen Zweck ohne die Annahme eines möglicherweise eintretenden Kriegsfalles, diese bedingt aber auch die ungeschmälerte Bewaffnung von Ersatztruppen, neuen Aushebungen, Landsturm, Freiwilligenkorps &c. &c.

Ohne uns nun die annähernd dreifache Bewaffnung Preußens zum Vorbilde zu nehmen, ist es keinesfalls zu viel, wenn wir doppelte Bewaffnung für die Zahl der gesammten Gewehr tragenden eingetheilten Mannschaft als Minimum annehmen, um allen Bedürfnissen Genüge leisten zu können.

Die hieraus erwachsenden Ausgaben verteilen sich auf jeden Bürger, denn alle haben gleiches Interesse an untadelhafter Wehrfähigkeit; wer nicht selbst wehrpflichtig ist, hat Vater, Bruder, Ehemann, Sohn, und wenn dies Alles nicht, seine eigene Existenz, Gut und Vaterland aufs Spiel zu setzen.

Die Wehrfähigen treten unter die Fahnen, sie sind aber berechtigt, zu verlangen, daß jedem Einzelnen die Mittel nicht fehlen, um seine Mitwirkung mög-

lichst nutzbringend zu machen. Das Volk bezahlt, die Regierung verwaltet, Letztere hat für das Wohl und die Sicherheit des Volkes zu sorgen; thut sie es nicht, so begeht sie eine strafbare Vernachlässigung sowohl gegenüber denjenigen, die es empfinden müssen, als an der Zukunft des Vaterlandes.

Wir weisen auch bei diesem Anlaß auf die Ereignisse in Frankreich.

Sind wir nun qualitativ auf sicherem Boden für unsere Bewaffnung, so kann auch quantitativ das Erforderliche um so eher geschehen.

Einmal das Nöthige angeschafft, wird sich solch außerordentliche Anstrengung der finanziellen Mittel nicht so schnell wiederholen, und die ordentlichen Ausgaben werden eine Erholung gestatten, aber besser ist, den Franken zur rechten Zeit anzuwenden, als das Hunderdtfache wertlos opfern zu müssen.

b. Instruktion in Handhabung unserer Waffen.

Solch hochstehende Offiziere, welche die Schußwaffe und das Schießwesen noch als „Nebensache“ oder „Anhängsel“ der militärischen Wissenschaften betrachteten und mit aufgesetztem Bajonett sich dem Gegner mit Mann und Maus auf Nimmerwiedersehen entgegengeworfen hätten, dürften ihren Irrthum nun doch mehr und mehr einsehen.

Schon im preußisch-österreichischen Kriege stellte sich das Verhältniß der Verwundungen durch die verschiedenen Waffen an:

13,202 totten und verwundeten Preußen wie folgt:

79 % durch Gewehrgeschosse,

16 % " Granatgeschosse und Splitter,

5 % " Säbel und Lanze,

0,4 % " Bajonette.

Der französisch-deutsche Krieg wird kaum ein gün-